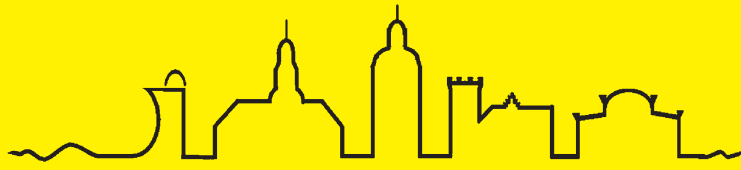


# Ronneburger Anzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Ronneburg und den  
Ortsteilen Grobsdorf und Raitzhain  
Internet: [www.ronneburg.de](http://www.ronneburg.de)

Jahrgang 32 | Mittwoch, 25. August 2021 | Sonderausgabe kostenfrei

## Wahllokale

**Regelschule**

**Grundschule**

**Rittersaal**

**SONDERAUSGABE**  
**Bundestagswahl**

## Öffentliche Bekanntmachungen

# ■ Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Ronneburg/Thüringen** wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Dienstzeiten Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1–2, 07580 Ronneburg, Nebeneingang (wünschenswert ist eine Voranmeldung Tel. 036602/53626 oder am Nebeneingang, Telefon: HA 26) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1–2, 07580 Ronneburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **194 - Gera/Greiz/Altenburg-Land** durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ronneburg, den 25.09.2021

gez. K. Leutloff, Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende **3 Wahlbezirke** aufgeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Rittersaal Ronneburg 07580 Ronneburg	Schloßstraße 19,
2	Regelschule Ronneburg 07580 Ronneburg	Martin-Luther-Straße 11,
3	Grundschule Ronneburg 07580 Ronneburg	Goethestraße 28,

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Ronneburg am 26. September 2021 um 17:00 Uhr in der Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1–2, 07580 Ronneburg zusammen.  
BW-Vorstand 1 – Sitzungszimmer  
BW-Vorstand 2 – Trauzimmer  
BW-Vorstand 3 – Büro der Briefwahl

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Im Wahlraum und innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, hat jede Person ab dem 16. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden. Die entsprechenden Hinweise am und im Gebäude sind zu beachten.

Ronneburg, den 25.09.2021

K. Leutloff, Bürgermeisterin

Mehr Informationen gibt es unter <https://ronneburg.de/>

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Bundestagswahl 2021 am 26. September 2021

In diesem Jahr findet am Sonntag den 26. September 2021 die 20. Bundestagswahl statt. Auf Grund der nun schon seit weit über einem Jahr herrschenden Pandemie um das Corona-Virus SARS-Covid19 und den Erfahrungen aus Wahlen in anderen Bundesländern gehen wir von einer erhöhten Beteiligung an der Briefwahl aus. Vor diesem Hintergrund erfolgte in Abstimmung mit dem Kreiswahlleiter die Einteilung der Stadt Ronneburg mit ihren Ortsteilen Grobsdorf und Raitzhain in 3 Wahlbezirke und 3 Briefwahlvorstände.

Zur Stimmenabgabe finden Sie den entsprechenden Wahlbezirk auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte die Ihnen bis zum 05.09.2021 zugehen sollte. Lesen Sie bitte die Bekanntmachung über Einsicht ins Wählerverzeichnis.

#### ■ Straßenzuordnung zu den Wahlbezirken:

##### Wahlbezirk 1

###### (Rittersaal, Schloßstraße 19, 07580 Ronneburg):

Am kühlen Grund, Am Zwinger, An der Distelburg, An der Mittelmühle, An der Schützeneiche, Angerstraße, Arndtstraße, August-Bebel-Straße, Bachgasse, Badergasse, Baderteichdamm, Bahnhofstraße, Berggasse, Bergkellergasse, Erbisstraße, Förstergasse, Forststraße, Gabelsbergstr., Geraer Straße, Gessentalweg, Grenzstraße, Hainberg, Hainstraße, Heidelbergweg, Herrengasse, Hirschgasse, Kirchgasse, Kirchplatz, Korbußener Weg, Markt, Marktgasse, Mittelstraße, Mühlenstraße, Neugasse, Pforte, Puschkinstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schloßberg, Schloßstraße, Siebenberge, Südstraße, Torgasse, Unterm Schloß, Waldstraße, Weidaer Straße, Wiesengrund, Wiesenstraße, Ziegelgasse, Zum Rabenstein, OT Grobsdorf

##### Wahlbezirk 2 (Friedrich-Schiller-Schule – Cafeteria, Martin-Luther-Straße 11, 07580 Ronneburg):

Am Sommerbad, Am Sperlingszaun, Dr.-Ibrahim-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße 1 bis 20, Heinrich-Heine-Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Martin-Luther-Straße, Robert-Schumann-Straße, Rödergasse, Rudolf-Breitscheid-Platz, Schillerstraße, Siedlung Zeitzer Straße, Straße der Opfer des Faschismus 2 bis 20, Turnerstraße, Walter-Rathenau-Platz, Zeitzer Straße

##### Wahlbezirk 3 (Grundschule Ronneburg, Goethestraße 28, 07580 Ronneburg):

Alte Altenburger Straße, Altenburger Straße, An der Galgenmühle, Beethovenstraße, Borngasse, Breientalstraße, Brückengasse, Brüdergasse, Brunnenstraße, Clara-Zetkin-Straße, Fasanerieweg, Friedrichstraße, Goethestraße 21 bis 27, Mennsdorfer Weg, Mozartstraße, Osterlandweg, Oststraße, Paitzdorfer Straße, Quergasse, Schießgasse, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Straße der Opfer des Faschismus 21b bis 31c, Teichgasse, OT Raitzhain Am Teich, OT Raitzhain Beerwalder Weg, OT Raitzhain Hauptstraße, OT Raitzhain Kirchberg, OT Raitzhain Platz der Einheit, OT Raitzhain Schulstraße

**Bitte beachten Sie die Wahlbezirke und gehen Sie, in das für Sie vorgesehene Wahllokal und nutzen Sie Ihre Wahlberechtigung. Die Alternative ist, wählen durch Briefwahl. Hierfür ist ein Wahlscheinantrag von auszufüllen (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) und in den Briefkasten in der Stadtverwaltung einwerfen. Es wird auch die Option der Briefwahl in der Verwaltung geben hier sind die ausgehangenen Hygieneregeln zu beachten.**

*Plarre, Wahlen*

#### ■ Impressum

„Ronneburger Anzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Ronneburg und seiner Ortsteile Grobsdorf und Raitzhain“

**Herausgeber:** Stadt Ronneburg, Bürgermeisterin Krimhild Leutloff, Markt 1–2, 07580 Ronneburg, Telefon: 036602/ 53613, E-Mail: stadt@ronneburg.de

**Amtlicher Teil: Verantwortlich:** Bürgermeisterin der Stadt Ronneburg, Krimhild Leutloff, Stadtverwaltung Ronneburg, 07580 Ronneburg

**Nichtamtlicher Teil: Verantwortlich:** Bürgermeisterin Krimhild Leutloff (v.i.S.d.P.) bzw. jeder Verfasser bzw. Einreicher von Text und Bildmaterial. Für Verletzung Rechte Dritter, einschließlich der EU Datenschutzrichtlinie haften die jeweiligen Einreicher. Die Stadtverwaltung Ronneburg stellt die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Ronneburger Anzeiger zur Verfügung, übernimmt jedoch hierfür keine Haftung.

**Redaktion:** Stadtverwaltung Ronneburg, Bürgermeisterin Krimhild Leutloff, Telefon: 036602/53613

**Verantwortlich für Herstellung/Anzeigen/Beilagen:** Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau, Gottfried-Schenker-Straße 1, E-Mail: ronneburg@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de, verantwortlich: Hannes Riedel – es gilt die Anzeigenpreisliste 2021.

■ nächster Redaktionstermin: 7. September 2021

■ nächster Erscheinungstermin: 17. September 2021